

## Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 19 vom 15. Dezember 2006

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Ponholz, Leonberg, Maxhütte-Haidhof und Pirkensee der Stadt Maxhütte-Haidhof (Landkreis Schwandorf) sowie Schönleiten und Hagenau des Marktes Regenstauf (Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Maxhütte-Haidhof vom 15.12.2006</b>	131
<b>Vollzug des Fleischhygienerechts; Kosten für BSE-Pflichttests an Schlachtrindern</b>	145
<b>Übungen von NATO-Streitkräften</b>	145
<b>Schulverband für die Hauptschule Oberviechtach; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006</b>	146
<b>Schulverband Schwarzhofen; 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006</b>	147

Herausgeber, Druck und Redaktion:  
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf  
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110  
Email: [pressestelle@landkreis-schwandorf.de](mailto:pressestelle@landkreis-schwandorf.de)  
[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)



**Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Ponholz, Leonberg, Maxhütte-Haidhof und Pirkensee der Stadt Maxhütte-Haidhof (Landkreis Schwandorf) sowie Schönleiten und Hagenau des Marktes Regenstauf (Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Maxhütte-Haidhof vom 15.12.2006**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (GVBl S. 325) sowie der Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 13.02.2006, Nr. 55.1-4532.5 SAD 41 (RABl. Nr. 2 vom 01.03.2006 Seite 5) folgende

**Verordnung**

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für Maxhütte-Haidhof wird in der Stadt Maxhütte-Haidhof (Landkreis Schwandorf) und im Markt Regenstauf (Landkreis Regensburg) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 2 Fassungsbereichen,
- 1 engeren Schutzzone, (W II)
- 1 weiteren Schutzzone A, (W III A)
- 1 weiteren Schutzzone B. (W III B)

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5000 bzw. 1000 maßgebend, der im Landratsamt Schwandorf, im Landratsamt Regensburg und in den Gemeindegemeinschaften der Stadt Maxhütte-Haidhof und des Marktes Regenstauf niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A/B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise (Beschilderung) kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund und Veränderungen der Erdoberfläche (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. Abbau von mineralischen Rohstoffen nach Vorlage eines genehmigten Abbauplanes		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen und Baugruben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig 1. mit dem ursprünglichen unbelasteten Erdaushub im Zuge von vor Ort durchgeführten Baumaßnahmen und 2. sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird		verboten
1.3	Ablagerung bergbaulicher Rückstände	zulässig, nach Vorlage eines genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplanes		verboten
1.4	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)		---	verboten
1.5	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.6	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II

2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2, 2.3 und 4.15)	verboten		
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	
3.	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten		
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
3.4	Ausbringen von Abwasser - ausgenommen Einsatz von Schienenfahrzeugen mit offenen WC- Systemen	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup> - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken - verboten für Niederschlagswässer von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen über 50 m <sup>2</sup>	verboten	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrende Prüfungen der Anlagen durchgeführt werden (siehe Anlage 2, Ziffer 9) (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten	
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>			

<sup>1</sup> siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"  
 Amtsblatt Nr. 19  
 vom 15.12.2006

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>- wie in Zone II</li> </ul>		nur zulässig 1. für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und 2. bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	nur zulässig bei Lagerung nicht wassergefährdender Stoffe	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	----	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		verboten
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		verboten
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten	
4.15	Errichtung von Plätzen zur Behandlung und Zwischenlagerung von Abfall im Sinne der Abfallgesetze	verboten, ausgenommen Wertstoffhöfe (bei Umgang mit wassergefährdende Stoffe siehe Nr. 2 und Anlage 2 Nr. 2)		verboten
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig entsprechend Anlage 2, 1. Ziffer 5 a oder 2. Ziffer 5 b	nur zulässig entsprechend Anlage 2 1. Ziffer 5 a oder 2. für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen		verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4		verboten
6.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - nicht auf Grünland vom 15.11 bis 15.02. (ausgenommen Festmist), - nicht auf für Maisanbau vorgesehenen Flächen vom 01.10. bis 01.04 (ausgenommen Festmist) - nicht auf Ackerland vom 01.10 bis 15.02 (ausgenommen Festmist) und - nicht auf Brachland		verboten

<sup>3)</sup> Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine Regelung erfolgt auf der Basis einer freiwilligen Kooperation		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen, wenn gegen Niederschlag dicht abgedeckt sowie bei dichter Bodenunterlage (mindestens 2 Meter Lehm) und bei jährlichem Standortwechsel.		verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind; Pferdekoppeln sind in der Zone IIIA verboten		verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	----	verboten	
6.13	Rodung, Kahlschlag größer 3000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	verboten, ausgenommen bei Kalamitäten und im Rahmen eines genehmigten Rohstoffabbauplanes		
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten,

die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

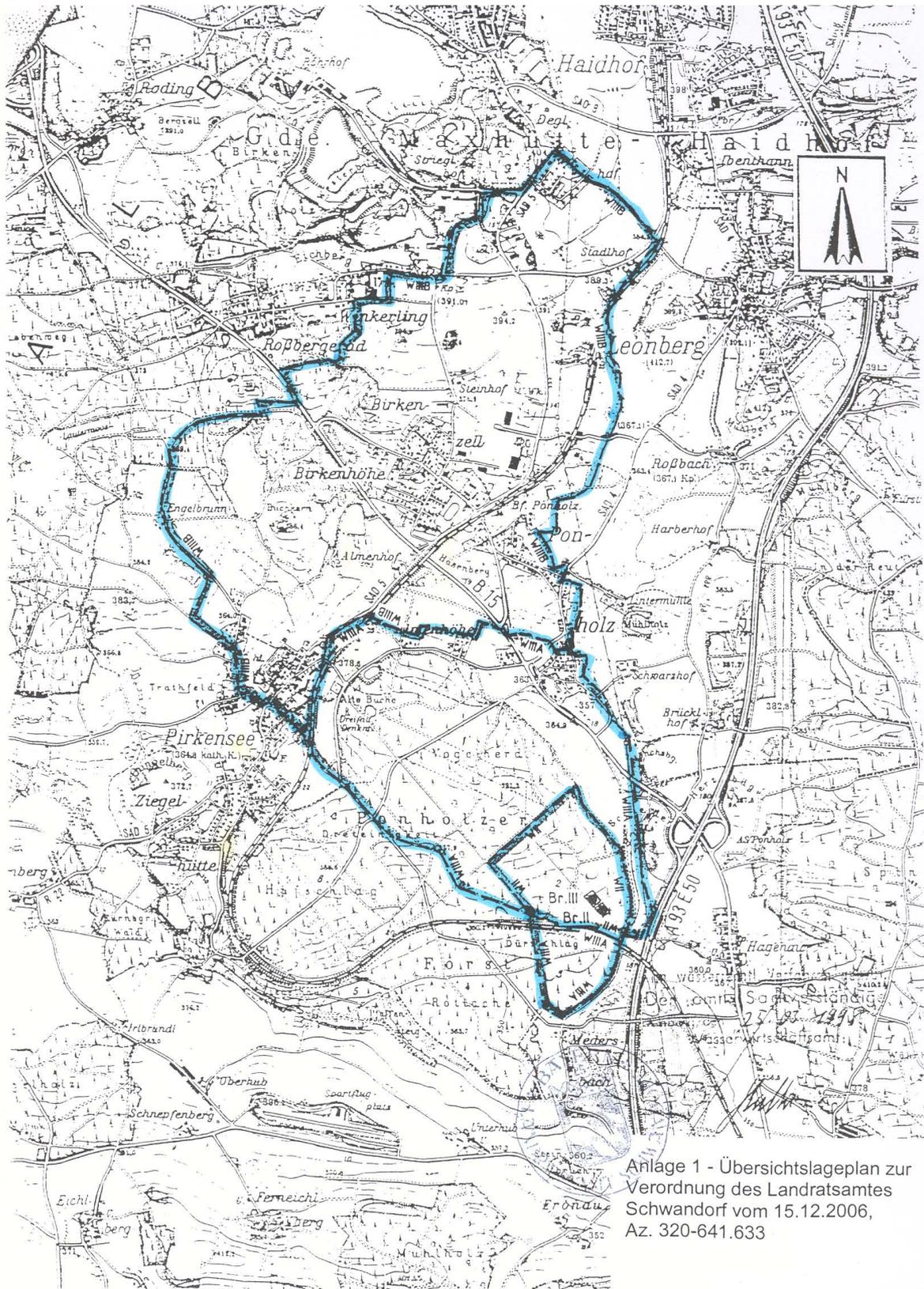
Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung sowohl im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf als auch im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet für die Stadt Maxhütte-Haidhof vom 01.02.1982, Az. 4.1-642.078, (Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 6/1982 vom 19.02.1982 und Amtsblatt für den Landkreis Regensburg Nr. 8/1982 vom 26.02.1982) außer Kraft.

Schwandorf, 15. Dezember 2006  
Landratsamt Schwandorf  
Volker Liedtke  
Landrat



Anlage 1 - Übersichtslageplan zur  
Verordnung des Landratsamtes  
Schwandorf vom 15.12.2006,  
Az. 320-641.633

## **Anlage 2**

### **Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6:**

#### **1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2):**

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

#### **2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2):**

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 und 4.15 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

#### **3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3):**

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

#### **4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5):**

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

## 5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

### Ziffer 5 a:

#### 1. mit Flüssigmist- oder Festmistverfahren:

Der Tierbestand darf 80 Großvieheinheiten je Stallung bzw. 160 Großvieheinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Großvieheinheiten aufzusummieren.

Kälber	1 Stück = 0,3 GV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	1 Stück = 0,6 GV
Kühe u. Rinder über 2 Jahre	1 Stück = 1,0 GV
Mastschweine bis 50 kg	je Platz = 0,06 GV
Mastschweine über 50 kg	je Platz = 0,16 GV
Zuchtsauen	je Platz = 0,3 GV
Legehennen	je 100 St. = 0,4 GV

#### 2. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

### Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

#### 6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7):

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

#### 7. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Ausgenommen ist eine bestehende Spargelanlage bis zur maximalen Größe von 2 ha.

#### 8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13):

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

#### 9. Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen zur Abwasserableitung (zu Nr. 3.7):

nach LfW-Merkblatt Merkblatt Nr. 4.3/6

Anlagen zur Abwasserableitung	einfache Sichtprüfung	eingehende Sichtprüfung	Dichtheitsprüfung
<b>WSG-Zone III *)</b>			
Öffentlicher Abwasserkanal und Schacht	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung von:	häuslichem Abwasser	bei Bedarf	alle 5 Jahre bei Bedarf
	gewerblichem Abwasser (vor einer Behandlungsanlage)	jährlich	alle 5 Jahre
	gewerblichem Abwasser (nach einer Behandlungsanlage)	jährlich	alle 5 Jahre alle 15 Jahre

\*) oder Bereich mit vergleichbarem Schutzanspruch

-----

### **Vollzug des Fleischhygienerechts; Kosten für BSE-Pflichttests an Schlachtrindern**

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat uns informiert, dass ab 01. Januar 2007 für die BSE-Pflichttests an Schlachtrindern über 30 Monate Laborkosten in Höhe von je 3,04 € je Test ( bisher 3,43 € je Test) abzurechnen sind. Dies gilt auch für notgeschlachtete Rinder über 24 Monate, die für den menschlichen Verzehr geeignet sind. Deren Testpflicht ergibt sich aus Anhang III Kapitel A Nr. 1.2.1. der Verordnung (EG) Nr. 999/20001.

Schwandorf, 13. Dezember 2006  
Landratsamt Schwandorf  
Volker Liedtke  
Landrat

### **Übungen von NATO-Streitkräften**

Einheiten von NATO-Streitkräften führen Übungen durch:

- a) vom 10. Januar 2007 bis 10. Februar 2007,
- b) vom 01. Januar 2007 bis 31. Januar 2007 und
- c) vom 01. Februar 2007 bis 28. Februar 2007.

#### Grenzen des Übungsraumes:

- a) Landkreis Amberg-Sulzbach – Landkreis Neumarkt i.d.OPf. – Landkreis Schwandorf
- b) Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab  
Floß – Eslarn – Flossenbürg – Luhe-Wildenau – Moosbach – Pleystein – Schirmitz  
Tännesberg – Vohenstrauß – Waidhaus – Waldthurn

Landkreis Schwandorf

Wernberg-Köblitz – Pfreimd – Schönsee – Teunz

c) Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Floß – Eslarn – Flossenbürg – Luhe-Wildenau – Moosbach – Pleystein – Schirmitz –  
Tännesberg – Vohenstrauß – Waidhaus – Waldthurn

Landkreis Schwandorf

Wernberg-Köblitz – Pfreimd – Schönsee - Teunz

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten, Postfach 91 03 20, 90261 Nürnberg geltend zu machen.

Schwandorf, 6. Dezember 2006  
Landratsamt Schwandorf  
Volker Liedtke  
Landrat

**Schulverband für die Hauptschule Oberviechtach;  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung Oberviechtach in ihrer öffentlichen Sitzung am 13. November 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaltshalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	185.700 Euro
und im	
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	60.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalts werden nicht festgesetzt.

## § 4

### **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 139.800 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2006 auf 329 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 424,92 Euro festgesetzt.

### **Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 56.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2006 auf 329 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 170,21 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. August 2006 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07. Dezember 2006, Az.: 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Oberviechtach, Nabburger Str. 2, 92526 Oberviechtach während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Oberviechtach, 8. Dezember 2006  
Schulverband für die Hauptschule Oberviechtach  
Wilfried Neuber  
Schulverbandsvorsitzender

### **Schulverband Schwarzhofen;**

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006**

### I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Schwarzhofen in ihrer öffentlichen Sitzung am 04. Dezember 2006

folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	30.500	5.700	280.850	305.650
die Ausgaben	28.200	3.400	280.850	305.650
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.500	-----	6.000	7.500
die Ausgaben	4.600	3.100	6.000	7.500

### § 2

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) für das Haushaltsjahr 2006 wird von 223.950 Euro um 26.350 Euro erhöht und damit auf 250.300 Euro neu festgesetzt.

Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2005 gegenüber der bisherigen Festsetzung (152 Schüler) in der Haushaltssatzung nicht geändert.

Die Umlage je Verbandsschüler wird von 1.473,3553 Euro um 173,3552 Euro auf 1.646,7105 Euro erhöht.

### § 3

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07. Dezember 2006, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile enthält.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Schwarzhofen in Kolpingstraße 3, 92431 Neunburg vorm Wald während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neunburg vorm Wald, 7. Dezember 2006  
Schulverband Schwarzhofen  
Maximilian Beer  
Schulverbandsvorsitzender